

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brandt (Grolsheim), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dürr, Dr. Emmerlich, Engelhard, Heyenn, Kleinert, Dr. Dr. h. c. Maihofer, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der SPD und FDP

– Drucksache 8/2666 –

Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz

Der Bundesminister der Justiz – 4400/4 – 14 – 1.28 216/79 – hat mit Schreiben vom 28. März 1979 die vorgenannte Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wie folgt beantwortet:

1. Ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung des Strafvollzugsgesetzes eingetreten, daß neue, am Resozialisierungsgedanken orientierte Formen des Strafvollzuges entwickelt worden sind und in den Justizvollzugsanstalten angewandt werden?

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz hat auf der Grundlage von bereits während der Gesetzgebungsarbeiten gegebenen Empfehlungen die am Vollzugsziel der Resozialisierung orientierte Fortentwicklung des Strafvollzuges nachhaltig gefördert.

- 1.1 Für eine dem Gesetz entsprechende Gestaltung des Vollzuges (§ 3) kommt insbesondere der Vermehrung von Plätzen im offenen Vollzug wesentliche Bedeutung zu. Trotz teilweise nicht unerheblicher Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke für die entsprechenden Anstalten sind in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Gegenwärtig (Stand: 31. März 1978) stehen den zum Stichtag 34 868 zu Freiheitsstrafe

Verurteilten insgesamt 5612 Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung; gegenüber 1970 bedeutet dies einen Zuwachs um etwa 50 v. H.

Laufende Bauvorhaben der Länder lassen eine Erweiterung der Kapazitäten in diesem Bereich auch in Zukunft erwarten.

1.2 Um Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern, sind in einigen Ländern Übergangshäuser – Einrichtungen mit wohnheimähnlicher Ausgestaltung und Atmosphäre sowie erweiterten Freiheitsräumen für die Bewohner – eingerichtet worden. In ihnen sollen die Gefangenen in den letzten Monaten vor der Entlassung so nahe wie möglich an die Bedingungen des Lebens in Freiheit herangeführt werden.

1.3 In der Erkenntnis, daß das schulische und beruflische Können der Gefangenen eine Schlüsselposition für die soziale Integration einnimmt, werden die Voraussetzungen für entsprechende Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten kontinuierlich ausgebaut.

1.3.1 Die schulische Förderung der Gefangenen ist in den letzten Jahren durch eine Reihe von Maßnahmen intensiviert worden. Insbesondere sind durch Erweiterung

- des Unterrichtsangebotts (ganz- oder halbtags) mit dem Ziel eines anerkannten Schulabschlusses und
- des Angebots an Erwachsenenbildung während der Freizeit

die Möglichkeiten zum schulischen Unterricht in den verschiedenen Vollzugsanstalten ständig ausgebaut worden.

Daneben sind Ansätze erkennbar, Maßnahmen des schulischen Unterrichts in einigen Anstalten zu zentrieren, um auf diesem Wege zu einer größeren Effizienz dieser Bemühungen zu gelangen. Beispielhaft sei hier für Nordrhein-Westfalen das Pädagogische Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster zur Erlangung des Hauptschulabschlusses genannt.

Welche Bedeutung die Länder der schulischen Förderung der Gefangenen beimessen zeigt nicht zuletzt die bundesweite Vermehrung der Planstellen für pädagogische Fachkräfte um 23,5 v. H. allein zwischen 1976 und 1978.

1.3.2 Aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes von 1969 ist die Berufsausbildung im Zusammenwirken insbesondere mit den Landesarbeitsämtern, Industrie- und Handelskammern sowie freien Trägern – beispielsweise dem Berufsförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes – gefördert worden.

Sichtbaren Ausdruck finden diese Bemühungen sowohl in den in neuerer Zeit in einigen Anstalten eingerichteten Berufsausbildungsstätten (z. B. Nordrhein-Westfalen:

Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer – Berufsförderungsstätte – ca. 150 Ausbildungsplätze; Rheinland-Pfalz: Berufsausbildungsstätte in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken – ca. 205 Ausbildungsplätze), als auch in der wachsenden Zahl der Gefangenen, die beruflich gefördert werden. Einem vorübergehenden Rückgang der individuellen Förderung ist die Bundesregierung durch Erlass der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage jeweils für die Kalenderjahre 1977, 1978 und 1979 begegnet. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt, ihr Inhalt soll nunmehr in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen werden. Es ist zu erwarten, daß die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in den Vollzugsanstalten die günstige Entwicklung auf diesem Gebiet weiter fördern wird.

Anstöße für eine weitere Entwicklung soll ein vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der hessischen Landesregierung durchgeföhrter Modellversuch in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Frankfurt-Preungesheim geben, der die integrierte Vermittlung von Allgemeinbildung, Berufsausbildung und Soziotherapie zum Ziel hat. Das in zwei Durchgängen erfolgreich erprobte Modell ist zu Beginn dieses Jahres als Regelmaßnahme in der genannten Anstalt eingeführt worden.

- 1.4 Neben der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gilt es, Bildungsangebote im weitesten Sinne zur Verfügung zu stellen. Hierdurch sollen die Gefangenen in ihrer Fähigkeit zu verantwortlicher und problembewußter Lebensführung gestärkt werden. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft wurden deshalb im Rahmen eines Forschungsprojekts Lehrprogramme für ein sozialpraktisches Training mit Strafgefangenen erarbeitet, die gegenwärtig in mehreren Vollzugsanstalten der Bundesrepublik erprobt werden. Gleichzeitig führen freie Träger der Straffälligenhilfe mit Unterstützung der Justizverwaltungen vermehrt Eheseminare – teilweise unter Einbeziehung der Kinder – außerhalb der Anstalten durch. Dadurch wird einer Entfremdung zwischen dem Gefangenen und seiner Familie während der Haft entgegengewirkt.

Dem gleichen Ziel dienen die in einigen Ländern geschaffenen oder angestrebten Einrichtungen für die Unterbringung noch nicht schulpflichtiger Kinder bei ihren inhaftierten Müttern.

- 1.5 Der derzeitige Stand des Aufbaus sozialtherapeutischer Anstalten erlaubte ein Inkraftsetzen der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in einer solchen Anstalt erst zum 1. Januar 1985. Zur Zeit stehen in den Ländern insgesamt etwa 380 Haftplätze in kleineren sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung.

Die in diesen Einrichtungen angewandten Behandlungsmethoden werden weiter fortentwickelt und finden auch Eingang in den übrigen Strafvollzug. Beispielhaft sei hier die Entwicklung des Wohngruppenvollzuges erwähnt, dessen bauliche Komponente ihren Niederschlag in der von den Ländern 1978 abgeschlossenen Überarbeitung der bundeseinheitlichen Empfehlungen für den Bau und die Einrichtung von Vollzugsanstalten gefunden hat. Diese Empfehlungen enthalten auch im übrigen Orientierungshilfen für weitergehende baulich differenzierte Formen des Vollzuges.

- 1.6 Im Zuge der vorerwähnten Fortentwicklungsmaßnahmen haben einige Landesjustizverwaltungen für die Durchführung einer Behandlungsuntersuchung zentrale Einweisungsanstalten bzw. Einweisungsabteilungen eingerichtet, um vor allem für Gefangene mit längeren Strafen zu ermitteln, welche Behandlungsmaßnahmen geboten sind (§§ 6, 152 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes).

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwieweit die Durchführung neuer Behandlungsformen im Strafvollzug zu einem Rückgang der Rückfallquote geführt hat?

In neuerer Zeit haben einige Justizverwaltungen Ergebnisse über Untersuchungen der Legalbewährung entlassener männlicher erwachsener Strafgefangener vorgelegt. Danach ist die Rückfallquote derjenigen Gefangenen, die an Berufsausbildungslehrgängen teilgenommen haben oder aus Anstalten des offenen Vollzuges beziehungsweise solchen mit sozialtherapeutisch orientierter Vollzugsform entlassen worden sind, deutlich geringer als die anderer Gefangener. Namentlich hat zum Beispiel Hamburg festgestellt, daß es durch die Einrichtung sozialtherapeutischer und intensiver zur Vorbereitung auf die Freiheit hin orientierter Vollzugsmaßnahmen gelungen sei, die Rückfallquote um 10 v. H. im Vergleich zu den aus herkömmlichen Vollzugseinrichtungen Entlassenen zu senken. Eine von Berlin vorgelegte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die tatsächliche Legalbewährung der entlassenen Gefangenen, die an einem sozialtherapeutischen Programm teilgenommen haben, gemessen an der tatsächlichen Legalbewährung der Entlassenen aus dem Regelvollzug um 23,1 v. H. besser sei. Die Untersuchungen lassen allerdings offen, ob nicht zumindest zu einem Teil diese positiven Ergebnisse auf die vorangegangene Auslese für die Zuweisung zu den speziellen Behandlungsformen zurückzuführen sind.

3. Inwieweit hat die Reform des Strafvollzuges zu einer Intensivierung der ambulanten Nachbetreuung von Haftentlassenen (Leistung oder Vermittlung materieller Hilfen wie Sozialhilfe, Wohnungshilfe, Arbeitsbeschaffung, Rechtsauskunft, Schuldenregulierung usw.) geführt?

Die in § 154 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes niedergelegte Verpflichtung ist Ausdruck einer bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Interesse der Eingliederung der Gefangenen allgemein in Gang gekommenen Entwicklung. So hat zum Beispiel die Neufassung von § 72 des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1974 zu einer Regelung geführt, die auch den Aufgaben der Haftentlassenenhilfe stärker gerecht wird. Die im Jahre 1976 hierzu erlassene Rechtsverordnung zählt zu den Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse vorliegen können, die zu besonderen sozialen Schwierigkeiten führen, auch Personen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind.

Diese Personen erhalten die Hilfen (Beratung, persönliche Betreuung, Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, zur Erlangung und Sicherung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und zur Gestaltung der Freizeit), die zur Eingliederung in die Gemeinschaft notwendig sind, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat ein Forschungsvorhaben über die soziale Lage Haftentlassener und die ihnen zur dauerhaften Resozialisierung gewährten Hilfen gefördert. Die Ergebnisse wurden den interessierten Stellen zugeleitet und werden ausgewertet.

Vielversprechende weitere Ansätze sind etwa zu sehen in der

- Einrichtung von Schuldenregulierungsfonds;
- Errichtung von „Zentralstellen für Straffälligenhilfe“, in denen regelmäßig in Zusammenarbeit privater und öffentlicher Träger die wesentlichen Hilfeleistungen (z. B. Beschaffung von Unterkunft, Arbeitsvermittlung, Beratung bei der Regulierung von Zahlungsverpflichtungen, sozialpädagogische Hilfen u.dgl.) koordiniert geboten werden können;
- Schaffung von „Anlaufstellen“, die sich in erster Linie die Bereitstellung der notwendigsten Soforthilfen nach der Haftentlassung zur Aufgabe gemacht haben sowie
- der Beauftragung von bestimmten Fachkräften in den Arbeitsämtern für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung entlassener Strafgefangener. Diese Fachkräfte beraten auch in den Anstalten.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit fördert zur Zeit als Modellvorhaben eine Anlaufstelle für haftentlassene Frauen in Frankfurt/Main. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollen bei der Ausgestaltung von Zentralstellen berücksichtigt werden.

Daneben stehen Bemühungen um eine zunehmende Verzahnung der sozialen Hilfen innerhalb und außerhalb der Anstalt. Beispielhaft sei hier erwähnt :

- Verstärkung der Zusammenarbeit mit freiwilligen Helfern, die regelmäßig Gefangene in Justizvollzugsanstalten besuchen, Verbindungen nach draußen herstellen und in vielen Fällen Nachbetreuungsarbeit leisten;

- Auswahl der Mitglieder der Beiräte im Hinblick auch auf Bereitstellung und Vermittlung von Hilfen nach der Entlassung;
 - Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes auf freiwilliger Basis über den Entlassungszeitpunkt hinaus bei fehlender Unterkunft.
4. Hält die Bundesregierung angesichts der teilweise erhobenen Kritik zusätzliche Verbesserungen des Strafvollzuges (wie z. B. Vollzugslockerungen, Ausweitung des Besuchs- und Schriftverkehrs, Abbau der Verhängung von Hausstrafen, Urlaubsgewährung, Personalvermehrung und Schaffung von zusätzlichen baulichen Maßnahmen) für erforderlich, um den tatsächlichen Erfolg eines resozialisierenden Strafvollzuges sicherzustellen?

Die 1977 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen reichen aus, um eine Fortentwicklung des Strafvollzuges in allen Bereichen sicherzustellen. Bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind nicht unwesentliche Verbesserungen zu beobachten – z. B.:

- 4.1 Die Zahl der Beurlaubungen hat sich im gesamten Bundesgebiet von 52 688 im Jahre 1976 auf 95 041 im Jahre 1977, das heißt um 80,4 v. H. erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Gefangenen, die nicht oder nicht freiwillig aus dem Urlaub in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sind, von 5,0 v. H. im Jahre 1976 auf 4,33 v. H. im Jahre 1977 zurückgegangen.
- 4.2 Spürbar ausgeweitet wurden in den letzten Jahren die Außenkontakte der Gefangenen. Bereits zu Beginn der Reform Anfang der 70er Jahre waren für den Schriftverkehr bis dahin bestehende Begrenzungen entfallen. Eine deutliche Verbesserung ist auch im Bereich des Besuchsverkehrs mit der vom Strafvollzugsgesetz vorgeschriebenen Mindestdauer von einer Stunde pro Monat gegenüber zuvor 15 Minuten eingetreten. Umfangreiche bauliche Maßnahmen und erhebliche Mehraufwendungen der Länder im Personalbereich sind hierfür erforderlich gewesen. Die Verstärkung der Außenkontakte wird darüber hinaus durch stetige Ausweitung der Vollzugslockerungen wie Ausgang und Freigang bewirkt.
- 4.3 In den Ländern sind nicht zuletzt im Hinblick auf die durch das Strafvollzugsgesetz erweiterten Anforderungen an den Strafvollzug mit Erfolg Anstrengungen auf dem Personalsektor unternommen worden. Trotz angespannter Haushaltsslage konnte die Zahl der Stellen allein zwischen 1976 und 1978 um insgesamt 20,9 v. H. vermehrt werden.

Trotz dieser Stellenvermehrungen wird nicht verkannt, daß weitere entscheidende Verbesserungen auf dem Personalsektor notwendig sind, um dem Anspruch des Gesetzes hinreichend Rechnung zu tragen. Hierzu gehört nicht allein die Vermehrung der Planstellen, sondern auch deren Be-

setzung mit qualifizierten Bewerbern. Die erhöhten Anforderungen an die Qualifizierung der Bewerber hat jedoch dazu geführt, daß vor allem im allgemeinen Vollzugsdienst zahlreiche Stellen derzeit nicht besetzt werden können. Die Bundesregierung teilt jedoch die Auffassung der Landesjustizverwaltungen, daß trotz dieser Situation gleichwohl nicht auf die gewissenhafte Auswahl der Bewerber durch zumeist vollzugsinterne Auswahlverfahren verzichtet werden darf. Die Landesjustizverwaltungen haben die Ausbildung des mittleren, aber auch des gehobenen Vollzugsdienstes hinsichtlich Dauer und Inhalt neu gestaltet sowie die Fortbildung intensiviert. Ziel aller Maßnahmen in diesem Bereich ist es, den Beamten nicht nur Fachwissen, sondern auch vermehrt Grundlagenkenntnisse für den Umgang mit den Gefangenen zu vermitteln.

Im Hinblick auf die Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes wird in Zukunft der überregionalen Aus- und Fortbildung der Bediensteten der besonderen Fachrichtungen größeres Gewicht als bisher beigemessen werden müssen. Der Bundesminister der Justiz unterstützt deshalb die Forderungen der Landesjustizverwaltungen nach Errichtung einer zentralen Akademie für den Justizvollzug.

- 4.4 Einer Normalisierung des Anstaltslebens stehen häufig in nicht unbeträchtlichem Maße die baulichen Verhältnisse in den Vollzugsanstalten und die Anstaltsgrößen entgegen. Dies gilt nicht nur für die vor dem Jahre 1914, sondern auch für einen Teil der nach 1945 gebauten Anstalten, die eher an einem Konzept der gleichmäßigen sicheren Verwahrung als an einer differenzierten Behandlung orientiert sind. Angesichts der langen Zeiträume zwischen Planung und Bezug einer Anstalt und der nicht unbeträchtlichen Baukosten werden Verbesserungen auf diesem Gebiet nur langfristig zu erreichen sein. Gleichwohl kann heute bereits gesagt werden, daß die Länder in den letzten Jahren ihre Bemühungen auf diesem Gebiet beträchtlich verstärkt haben. So sind zahlreiche Anstalten errichtet worden, die den Forderungen eines resozialisierenden Strafvollzuges eher gerecht zu werden versprechen als die alten Einrichtungen. Andere befinden sich im Bau oder in der Planung.
 - 4.5 Die Landesjustizverwaltungen gehen davon aus, daß mit den geplanten Verbesserungen insbesondere im Personal- und Baubereich nicht zuletzt auch eine Verbesserung der Anstaltsdisziplin bewirkt werden kann.
5. Inwieweit ist der Programmsatz des Strafvollzugsgesetzes im § 160 über die Gefangenemitverantwortung in der Praxis verwirklicht worden?

Die Gefangenemitverantwortung ist in den verschiedensten Formen eingeführt worden und hat sich bewährt.

6. Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß die Einrichtung und Tätigkeit der nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Beiräte zunehmend dadurch erschwert werden, daß die private Initiative solcher Personen in den Beiräten durch ein Zulassungsverfahren gehemmt wird?

Der Bundesregierung sind die genannten Schwierigkeiten nicht bekannt.

7. Wird die Verwirklichung des Anliegens des Strafvollzugsgesetzes durch berufsbildende Maßnahmen die Resozialisierung zu fördern, dadurch erschwert, daß in einzelnen Bundesländern die Übernahme der Kosten für anstaltsexterne Ausbildung (z. B. ein Fernstudium oder Fernlehrgang) verweigert wird, und worauf sind ggf. die Unterschiede in den einzelnen Ländern zurückzuführen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die in den Ländern unterschiedliche Praxis der Kostenübernahme für anstaltsexterne Ausbildung die Resozialisierung erschwert. Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung derartiger Bildungsmaßnahmen aufgrund der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen. Im Gegensatz zu der anstaltsinternen kommt die anstaltsexterne Ausbildung nur für einige wenige Gefangene in Betracht. Der Grund hierfür liegt u. a. darin, daß nicht alle angebotenen Fernlehrgänge namentlich wegen ihrer Länge für eine Weiterbildung in Justizvollzugsanstalten geeignet sind.

Hieraus auftretende Probleme werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gelöst. So hat z. B. Nordrhein-Westfalen bestimmt, daß die Kosten für eine anstaltsexterne Berufsausbildung auf den Justizhaushalt übernommen werden, soweit die Berufsberatung des Arbeitsamtes diesen Bildungsweg für den Gefangenen befürwortet, die Durchführung von einer geeigneten Kraft der Justizvollzugsanstalt überwacht wird und eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht erfolgt. Baden-Württemberg hat dagegen in Zusammenhang mit einem auf Bundesebene tätigen Fernunterrichtsveranstalter die Regelung getroffen, daß der Gefangene die Kosten des Fernunterrichts grundsätzlich selbst zu tragen hat, diese jedoch von der Vollzugsanstalt übernommen werden können, wenn in sinn gemäßer Anwendung der §§ 28, 31 und 32 des Bundessozialhilfegesetzes ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe entstehen würde und der Lehrgang voraussichtlich vor der Entlassung beendet oder anzunehmen ist, daß der Gefangene ihn nach der Entlassung fortsetzen wird; auch in diesen Fällen soll der Gefangene aus pädagogischen Gründen wenigstens ein Zehntel der Kosten selbst tragen.

Diese Beispiele lassen erkennen, daß letztlich eine Förderung von der Beurteilung des Einzelsachverhalts namentlich im Hinblick auf den zu erwartenden Erfolg abhängig gemacht wird. Daß diese Praxis zu wesentlichen Unterschieden in den Chancen der Anstaltsinsassen für eine schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung führen, ist von hier nicht zu erkennen.

Zur praktischen Durchführung des Vollzuges in diesem Bereich wird es letztlich darauf ankommen, die Möglichkeiten einer Förderung zu erkennen und im Rahmen des Möglichen zu verwirklichen.

8. Welche Vorbereitungen sind für die bis zum 31. Dezember 1980 zu schaffende Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltes getroffen worden, und welchen Vorschlag wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag voraussichtlich unterbreiten?

Der Bundesminister der Justiz hat zur Einhaltung des in § 200 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten Termins und zur Überprüfung der Frage, inwieweit eine Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung möglich ist, einen entsprechenden Referentenentwurf den Ländern zur Stellungnahme übersandt. Nach Eingang der Stellungnahmen wird die Bundesregierung entscheiden, welchen Vorschlag sie dem Deutschen Bundestag unterbreiten wird.

9. Hält die Bundesregierung die teilweise geäußerte Behauptung, das Behandlungsklima in den einzelnen Justizvollzugsanstalten habe sich aufgrund der besonderen Sicherheitsvorkehrungen gegenüber inhaftierten Terroristen verschlechtert, für zutreffend?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, daß aufgrund besonderer Sicherheitsbestimmungen in den durch die Unterbringung des genannten Personenkreises betroffenen Anstalten zumindest mittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Behandlungsklima zu verzeichnen sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder weiterhin Anstrengungen unternehmen, um dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes für eine rückfallmindernde Behandlung aller Gefangenen auch in diesen Anstalten Geltung zu verschaffen.

10. Wann gedenkt die Bundesregierung den Entwurf des Ratifizierungsgesetzes zum europäischen Übereinkommen über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen vom 28. Mai 1970 vorzulegen, um damit die Grundlagen für Übernahmeverhandlungen der Strafvollstreckung an Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland und Deutschen im Ausland zu schaffen?

Die Bundesregierung sieht sich derzeit noch gehindert, den Entwurf eines Ratifikationsgesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen vom 28. Mai 1970 vorzulegen. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens, welches bisher nur zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden, der Türkei und Zypern in Kraft getreten ist, sind bisher nicht erfüllt.

Wie die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kahn-Ackermann, Amrehn und Genossen – Drucksache 7/1692 – vom 14. Februar 1974 am 11. März 1974 – Drucksache 7/1776 – bereits mitgeteilt hat, besteht ein Zusammenhang zwi-

schen der Ratifikation des Übereinkommens und der vorgesehene Gesamtreform des deutschen Auslieferungsrechts. Das deutsche Recht enthält – abgesehen von einer Sonderbestimmung in § 40 der revidierten Rhein-Schiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (BGBl. 1952 I 646) – keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein von einem ausländischen Gericht erkanntes Strafurteil in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden soll. Um die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe zu schaffen, bedarf es eines Gesetzes, welches u. a. auch die Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, des Verfahrens und der Anpassung von Rechtsfolgen aus dem ausländischen Urteil an die vergleichbaren deutschen Rechtsfolgen regelt. Einschlägige Bestimmungen soll das neue Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) enthalten, welches das Deutsche Auslieferungsgesetz von 1929 ablösen soll. Ein Referentenentwurf dazu wird z. Z. von den Ressorts und den Ländern – auch zur Frage eventueller finanzieller Auswirkungen des Gesetzes – geprüft.

Das Gesetz wird auch das sog. „Exequatur“-Verfahren regeln, wobei u. a. Probleme gelöst werden müssen, die sich aus der Umwandlung ausländischer Strafarten und Maßregeln (z. B. Kerker, Arbeitshaus) und im Hinblick auf die unterschiedliche Gestaltung des Vollzugs aus dem ausländischen Strafsystem (z. B. hartes Lager) ergeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die deutsche Strafrechtpflege zur Vollstreckung ausländischer Strafen verpflichtet werden kann und sollte, die den Höchstrahmen vergleichbarer deutscher Strafnormen überschreiten, insbesondere wenn Sanktionen verhängt worden sind, die mit unseren Auffassungen von der Schuldangemessenheit und der Erforderlichkeit der Strafe nicht in Einklang zu bringen sind, und wem die Entscheidung über Strafaussetzungen zur Bewährung oder Gnadenentscheidungen zustehen.

Diese Probleme sind mit dem Gesamtkonzept des IRG so verzahnt, daß eine vorweggenommene Lösung im Rahmen eines Vertragsgesetzes nicht möglich erscheint. Die Einleitung des Ratifikationsverfahrens ist deshalb erst für die Zeit vorgesehen, in der die vorstehend genannten Probleme im Rahmen des IRG nach der parlamentarischen Beratung geklärt sind. Weil damit in absehbarer Zeit gerechnet werden kann, ist bisher von der Vorbereitung eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen abgesehen worden.